

**Zusatzleistungsgesetz;
Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz**

(Änderung vom 14. Januar 2013; Direktüberweisung Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012¹ und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. Oktober 2012,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung** vom 7. Februar 1971² wird wie folgt geändert:

Titel:

Zusatzleistungsgesetz (ZLG)

§ 2 a. Die Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt (SVA) und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen. Information

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 7 a Abs. 1, § 7 b Abs. 1 lit. b und e sowie Abs. 2, § 7 c Abs. 2–4, § 7 d sowie § 22 Abs. 2 werden die Ausdrücke «Sozialversicherungsanstalt» und «Anstalt» durch die Abkürzung «SVA» ersetzt.

§ 7 c. ¹ Der Kostenanteil nach § 34 und der Verwaltungs-kostenanteil nach § 33 Abs. 2 werden der angeschlossenen Gemeinde ausgerichtet. Finanzierung

Abs. 2–4 unverändert.

§ 12. ¹ Ergibt die Bedarfsrechnung nach Art. 9–11 ELG⁴ einen Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistung, richtet die SVA für jede Person, die in die Bedarfsrechnung einbezogen wird, mindestens den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG⁴ aus. Koordination mit der Krankenversicherung

831.3/832.01

² Ist der Anspruch höher als der Pauschalbetrag, zahlt die Gemeinde den Unterschied als Ergänzungsleistung aus.

§ 17 a wird aufgehoben.

Fehlender
Bedarf

§ 18. Die Beihilfe kann gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt wird.

Marginalie zu § 21:

Örtliche Zuständigkeit

Pauschalbetrag
für die
obligatorische
Krankenpflege-
versicherung
a. Aufgaben der
Durchführungs-
stellen

§ 21 a. ¹ Die Durchführungsstellen melden der SVA die Personen, für die gemäss Art. 21 a ELG⁴ der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu entrichten ist. Sie liefern der SVA alle für die Ausrichtung des Pauschalbetrages erforderlichen Daten gemäss Weisung der für das Sozialwesen zuständigen Direktion. Dazu gehören neben den vom Bundesrecht vorgesehenen Daten insbesondere:

- a. monatlich der Beginn des Anspruchs von neu berechtigten Personen und das Ende des Anspruchs von nicht mehr berechtigten Personen,
- b. jährlich der gesamte Bestand der berechtigten Personen.

² Die SVA kann die elektronische Übermittlung der Daten in einer einheitlichen Form verlangen. Die für das Sozialwesen zuständige Direktion regelt die Einzelheiten. Sie hört vorgängig die Gemeinden, den Fachverband für Zusatzleistungen und die SVA an.

³ Die Durchführungsstellen verfügen die Rückerstattung von unrechtmässig ausgerichteten Leistungen. Sie informieren die SVA darüber.

b. Aufgaben der
SVA

§ 21 b. ¹ Die SVA richtet die Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt den Krankenversicherern aus. Sie betreibt auch das Inkasso unrechtmässig ausgerichteter Beiträge.

² Sie erteilt den Durchführungsstellen Auskunft, für welche Personen und in welchem Umfang sie Pauschalbeträge entrichtet hat. Sie kann dazu eine elektronische Abfragemöglichkeit einrichten.

³ Der Kanton entschädigt der SVA den Verwaltungsaufwand, der ihr im Zusammenhang mit der Ausrichtung der jährlichen Pauschalbeträge und dem Inkasso unrechtmässig ausgerichteter Beiträge entsteht. Die für das Sozialwesen zuständige Direktion legt die Höhe fest.

Beiträge des
Kantons

§ 34. Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 44% an die von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen.

II. Das **Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz** vom 13. Juni 1999³ wird wie folgt geändert:

§ 14. ¹ Für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁴ wird eine Prämienverbilligung in der Höhe des Pauschalbetrags für die Obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG⁴ ausgerichtet. Solche Personen haben keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungsbeiträge nach diesem Gesetz.

d. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen

² Der Pauschalbetrag gemäss Abs. 1 geht zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung.

³ Entfällt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen, gilt das ursprüngliche Gesuch um Ergänzungsleistungen als Antrag auf individuelle Prämienverbilligung.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.

c. Verjährung

³ Abs. 1 gilt nicht in Fällen von § 14 Abs. 3.

§ 23. ¹ Die SVA erstellt zuhanden der Direktion eine Abrechnung:

- a. bis Ende März über die im Vorjahr ausgerichteten Prämienverbilligungen und Pauschalbeträge,
- b. bis Ende Mai über die im Vorjahr ausgerichteten Entschädigungen für Verlustscheine gemäss Art. 64 a Abs. 4 KVG⁵.

Abrechnung und Revision

² Die SVA stellt ihr bis Ende Mai einen Revisionsbericht zu.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

831.3/832.01

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderungen vom 14. Januar 2013 des Zusatzleistungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (Direktüberweisung Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung) treten am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABI 2013-09-20](#)).

11. September 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2012. 520](#).

² [LS 831.3](#).

³ [LS 832.01](#).

⁴ [SR 831.30](#).

⁵ [SR 832.10](#).